

a)	Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als institutionelle Garantie .....	109
b)	Kernbereichsbestimmung ausgehend vom Wortlaut .....	110
c)	Bedeutung der Schale der institutionellen Sonntagsgarantie ..	112
d)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	113
2.	Verhältnis des Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV zu Grundrechten .....	114
a)	Bestimmung von Kollisionslagen .....	114
b)	Lösung der Kollisionslagen .....	115
IV.	Ergebnis .....	117
B.	Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 9 ff. ArbZG .....	119
I.	Das System der Sonntagsruhe und ihrer Ausnahmen .....	119
1.	Einstufung der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung .....	119
2.	Bewertung der Ausnahmen vom Sonntagsbeschäftigungsvorbot ..	122
3.	Bewertung des grundsätzlichen Sonntagsbeschäftigungsvorbots ..	124
4.	Bewertung der Verschiebung der Sonntagsruhe .....	126
5.	Zwischenergebnis .....	127
II.	Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen .....	128
1.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) ArbZG .....	128
2.	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 c) ArbZG .....	129
3.	§ 15 Abs. 2 ArbZG .....	133
4.	§ 13 Abs. 5 ArbZG .....	134
5.	Zwischenergebnis .....	136
III.	Ergebnis .....	136
	<b>§ 5 Tarifmacht gemäß § 12 ArbZG</b>	137
A.	Bedeutung und Wirkung des § 12 ArbZG .....	137
B.	Inhalt des § 12 ArbZG .....	139
I.	Verringerung der Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage .....	139
II.	Abweichung hinsichtlich des Ausgleichszeitraums .....	140
III.	Zusammenhängende Gewährung freier Tage in der Seeschifffahrt ..	140

IV. Arbeitszeitverlängerung an Sonntagen in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben .....	141
V. Anwendung des § 7 Abs. 3 bis 6 ArbZG .....	142
C. Verfassungsmäßigkeit des § 12 ArbZG .....	143
D. Ergebnis .....	148
<b>§ 6 Tarifliche Festlegung weiterer Fälle von Sonntagsarbeit</b>	150
A. Wortsinn der §§ 9 ff. ArbZG .....	150
B. Regelungszusammenhang des Arbeitszeitgesetzes .....	151
C. Entstehungsgeschichte der §§ 9 ff. ArbZG .....	152
D. Objektiv-teleologische Kriterien .....	154
E. Ergebnis .....	156
<b>§ 7 Tarifvertraglicher Ausschluß von Sonntagsarbeit</b>	157
A. Statthaftigkeit der Tarifregelung .....	157
I. Sachliche Kompetenz der Tarifparteien .....	157
II. Abschließende Regelung in §§ 9 ff. ArbZG .....	159
1. Wortsinn der §§ 9 ff. ArbZG .....	159
2. Regelungszusammenhang des Arbeitszeitgesetzes .....	159
3. Entstehungsgeschichte .....	160
4. Objektiv-teleologische Kriterien .....	162
5. Zwischenergebnis .....	164
III. Grundrechtliche Grenzen der Tarifmacht .....	164
1. Grundrechte des Arbeitgebers .....	166
a) Die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) .....	167
aa) Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG .....	167
(1) Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung .....	169
(2) Eingriff in die Freiheit der Berufswahl .....	169

(3) Zwischenergebnis .....	171
bb) Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs .....	172
(1) Der Schrankenvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG .....	172
(a) Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung .....	173
(b) Eingriff in die Freiheit der Berufswahl .....	176
(2) Schrankenvorbehalt durch Grundrechtskollision .....	177
(3) Einwilligung in den Eingriff durch Mitgliedschaft in einer Koalition .....	178
cc) Zwischenergebnis .....	179
b) Die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) .....	179
c) Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) .....	182
d) Der allgemeine Gleichheitssatz i. V. m. der Berufsfreiheit (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG) .....	183
e) Zwischenergebnis .....	185
2. Grundrechte des Arbeitnehmers .....	186
a) Die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) .....	187
aa) Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG .....	187
bb) Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs .....	188
cc) Zwischenergebnis .....	189
b) Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) .....	189
c) Zwischenergebnis .....	190
3. Die Grundrechte Dritter .....	190
4. Der Grundsatz der praktischen Konkordanz .....	192
5. Zwischenergebnis .....	193
IV. Ergebnis .....	195
B. Wirkung der Tarifregelung .....	197
I. Das Günstigkeitsprinzip .....	198
1. Meinungsstand in der Literatur .....	199
a) Unzulässigkeit einzelvertraglicher Vereinbarungen .....	199
b) Günstigkeit der Einzelvereinbarung bei dauernder Wahlmöglichkeit .....	201

c) Günstigkeit bei Vertragsgestaltungsfreiheit in den Grenzen der Sozialstaatlichkeit .....	202
d) Genereller Vorrang individualrechtlicher Vereinbarungen .....	204
e) Zwischenergebnis .....	205
2. Eigene Beurteilung der Günstigkeit arbeitsvertraglicher Verpflichtungen zu Sonntagsarbeit .....	205
a) Beschränkter Geltungsbereich des Günstigkeitsprinzips .....	205
b) Günstigkeitsbeurteilung .....	206
aa) Isolierter Vergleich der Arbeitszeitlage .....	206
bb) Kombinierter Vergleich von Arbeitszeitlage und Arbeitslohn .....	207
c) Zwischenergebnis .....	209
3. Ergebnis .....	210
II. Das Grundrecht der Berufsfreiheit der Arbeitnehmer – zugleich eigener Lösungsansatz .....	210
1. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG .....	210
2. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs .....	211
a) Der Schrankenvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG .....	211
b) Vorliegen eines besonderen Rechtfertigungsgrundes .....	213
3. Zwischenergebnis .....	213
III. Ergebnis .....	213
<b>§ 8 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</b>	<b>215</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>222</b>
<b>Sachregister</b> .....	<b>229</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AR-Blattei	Arbeitsrecht–Blattei
ArbRdG	Das Arbeitsrecht der Gegenwart
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6.6.1994 (BGBI. I S. 1170)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AZO	Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 30.4.1938 (RGBI. I S. 447)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BAZG	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29.6.1936 (RGBI. I S. 521)
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
ber.	berichtigt
BeschFG	Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26.4.1985 (BGBI. I S. 710)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.1.1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1988 (BGBI. 1989 I S. 1, ber. S. 902)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBI. S. 195)

BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Bsp.	Beispiel
BT	Bundestag
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963 (BGBI. I S. 2)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Can.	canon
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
Erg.	Ergänzung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
GewA	Gewerbeearchiv
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBI. I S. 425)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1)
grds.	grundsätzlich
GS	Großer Senat; Gesetzsammlung
GV. NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965)
KG	Kommanditgesellschaft
LAG	Landesarbeitsgericht
LadschlG	Gesetz über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875)
m.	mit
MdB	Mitglied des Bundestages
mdl.	mündlich
m. H. auf	mit Hinweis auf
MuSchG	Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.1968 (BGBl. I S. 315)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw	nordrhein-westfälisch
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
oHG	offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Pr.	preußisch
RdA	Recht der Arbeit
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung

S.	Seite
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38)
TVG	Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25.8.1969 (BGBl. I S. 1323)
u. a.	unter anderem; und andere
usw.	und so weiter
v.	vom; von
v. a.	vor allem
Verf	Verfassung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1253)
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsfassung) vom 11.8.1919 (RGBl. S. 1383)
z. B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
zit.	zitiert



*Dies dominica ex apostolica traditione in universa Ecclesia uti  
primordialis dies festus de praecepto servanda est.  
(Codex Iuris Canonici, Lib. IV, Pars III, Titulus II, Caput I, Can.  
1246 – ex § 1 Satz 1).  
Et in re publica Germanorum?*

## § 1 Einleitung

Am 1. Juli 1994 ist das neue Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz soll das Arbeitszeitrecht vereinheitlichen und flexibilisieren. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ist damit das Bestreben nach Ablösung der Arbeitszeitordnung (AZO) aus dem Jahre 1938 und den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) über die Sonntagsruhe (§§ 105 a ff. GewO) als vorläufig beendet anzusehen. Gerade das Entstehungsjahr der §§ 105 a ff. GewO, das Jahr 1891, verdeutlicht das bestehende Bedürfnis nach einer den tatsächlichen Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft des auslaufenden 20. Jahrhunderts angepaßten Arbeitszeitgesetzgebung. Das neue Arbeitszeitgesetz löst neben den bereits genannten Vorschriften der AZO und der GewO insgesamt weitere 26 Gesetze und Rechtsverordnungen ab, die teilweise ebenfalls der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstammen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Arbeitszeitgesetz die Pflicht aus Art. 30 Abs. 1 Nr. 1 des Einigungsvertrags erfüllt, wonach unter anderem das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der besondere Frauenarbeitsschutz einheitlich neu zu regeln ist.<sup>1</sup> Darüber hinaus ist er verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, das unter anderem gesetzliche Bestimmungen zur Nachtarbeit als nicht verfassungsgemäß verworfen hatte.<sup>2</sup> Nicht zuletzt ergab sich der Bedarf nach dem neuen Arbeitszeitgesetz auch aus der Richtlinie

---

<sup>1</sup> BGBl. II 1990 S. 889, 899.

<sup>2</sup> BVerfG vom 28.1.1992, DB 1992, 377 ff.

Nr. 93 / 104 / EG des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Gesichtspunkte der Arbeitszeitgestaltung.<sup>3</sup>

Der endgültigen Fassung des Arbeitszeitgesetzes vorausgegangen waren unzählige Entwürfe, Diskussionen und Sachverständigenanhörungen. Dies veranschaulicht die Probleme, die der Versuch einer vereinheitlichenden Gesetzesregelung mit sich bringen muß. Hinzuweisen ist an dieser Stelle nur auf die langwierige, streitige arbeits- und verfassungsrechtliche Diskussion, die seinerzeit die Regierungsentwürfe aus den Jahren 1984 und 1987 über die Voraussetzungen von Sonntagsarbeit hervorgebracht hatten. Technische und wirtschaftliche Gründe und die Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb tauchten dabei als Argumente für ein Ausweiten der Sonntagsarbeit ebenso auf wie die Eigenschaft des Sonntags als eines einheitlichen, gesamtgesellschaftlichen Ruhetags dagegen. Inwieweit der Gesetzgeber der einen oder anderen Forderung entsprochen hat, wird sich an der im Rahmen dieser Arbeit erfolgenden Kommentierung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes über die Sonntagsarbeit ablesen lassen.

Das Arbeitszeitgesetz geht zurück auf eine Gesetzesvorlage der Bundesregierung in der 12. Wahlperiode des Bundestags. Die Bundesregierung hatte am 13. Juli 1993 den Entwurf eines Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) beschlossen und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Dessen Plenum hat in der Sitzung am 24. September 1993 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insgesamt 64 Änderungsvorschläge beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Äußerung des Bundesrats sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung wurden am 13. Oktober 1993 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Dieser beriet hierüber sowie über einen Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion am 22. Oktober 1993 in erster Lesung. Nach einer öffentlichen Sachverständigenanhörung am 29. November 1993 hat der federführende Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung seine Beratungen am 2. März 1994 abgeschlossen und seinen Bericht vorgelegt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag die Beratungen der Gesetzentwürfe am 10. März 1994 in zweiter und dritter Lesung abgeschlossen. Er hat den Entwurf der Bundesregierung mit insgesamt 32 Änderungen angenommen und den Entwurf der SPD-Bundestagsfraktion abgelehnt. Das vom Deutschen Bundestag angenommene Gesetz ist am 29. April 1994 zu-

---

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 307 / 18 ff. vom 13.12.1993.

stande gekommen, weil der Bundesrat an diesem Tag einen Antrag auf Einberufen des Vermittlungsausschusses nicht gestellt hat.<sup>4</sup>

Das neue Arbeitszeitgesetz wirft zunächst die Frage auf, inwieweit Sonntagsarbeit nunmehr öffentlich-rechtlich erlaubt ist. Vor dieser, einen wesentlichen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildenden Untersuchung ist jedoch auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung der Sonntagsarbeit für unsere heutige Gesellschaft einzugehen. Darzustellen ist auch die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsarbeit. Dadurch wird deutlich werden, welche verschiedenen Zwecke im Laufe der Zeit mit einem Verbot von Sonntagsarbeit verfolgt worden sind. Hieran schließt sich die Untersuchung der Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz an. Sie soll in Form eines Kommentars erfolgen und die wesentlichen Gesichtspunkte herausstellen. Daran anschließen wird sich die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der zuvor kommentierten Sonntagsarbeit im neuen Arbeitszeitgesetz. Den zweiten Hauptteil der vorliegenden Arbeit wird die Ermittlung der Tarifmacht in bezug auf die nach dem Arbeitszeitgesetz erlaubte Sonntagsarbeit bilden. Insoweit wird zunächst auf die ausdrückliche Regelung der Tarifmacht in § 12 ArbZG einzugehen sein. Daneben fragt sich, ob die Tarifpartner weitere Fälle statthafter Sonntagsarbeit festschreiben können. Wesentliche Bedeutung bekommt schließlich die Frage, ob und gegebenenfalls mit welcher Wirkung sie tariflich vereinbaren können, daß sonntags gar nicht gearbeitet werden muß. Mit anderen Worten ist zu untersuchen, ob die Tarifpartner (jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich) den Sonntag vollkommen von Arbeit befreien können. Sollte das der Fall sein, fragt sich, ob eine dahin gehende Regelung unmittelbare und zwingende Wirkung besitzt.

---

<sup>4</sup> Vgl. unter Hinweis auf Art. 77 Abs. 2, 78 GG *Anzinger*, BB 1994, 1492 m. w. N.